
Vorstoss-Nr: 162-2012
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 13.07.2012

Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/ -in)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Nein 06.09.2012

Datum Beantwortung: 16.01.2013
RRB-Nr: 40/2013
Direktion: BVE



Schonung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes

Das eidgenössische Parlament hat das neue Gewässerschutzgesetz verabschiedet. Die dazu gehörende Gewässerschutzverordnung ist am 1. Juni 2011 in Kraft getreten. Bei der Umsetzung der GSchV im Kanton Bern sind Einschränkungen bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) zu verhindern, insbesondere der Verlust von Fruchtfolgeflächen (FFF) ist zu vermeiden.

Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen einzuhalten:

1. Bei den seit der 1. Juragewässerkorrektion künstlich angelegten Kanälen ist gemäss Art. 41a Abs. 5 Bst. c GSchV auf eine Festlegung des Gewässerraums zu verzichten.
2. Bei der Umsetzung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) muss die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) weitgehend geschont werden.
3. Bestehende Infrastrukturen, wie Wege, Be- und Entwässerungseinrichtungen, Stauwehre usw., sind in der jetzigen Form und in der heutigen Funktion zu belassen.
4. Sollten bei der Umsetzung der GSchV trotzdem FFF der Produktion entzogen werden müssen, sind diese mindestens im gleichen Verhältnis zu ersetzen.
5. Die Landbesitzer sind für allfällige Flächenverluste angemessen zu entschädigen.

Begründung:

In Artikel 36a des GSchG des Bundes wird stipuliert, dass die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festlegen können.

In Artikel 41a GSchV werden die Gewässerräume der Fliessgewässer festgelegt. Die praktische Umsetzung der aktuellen in der GSchV festgelegten Breiten der Gewässerräume hat bedeutende Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) und führt zu grossen Flächenverlusten, insbesondere auf die für die landwirtschaftliche Produktion wertvollen Fruchtfolgeflächen (FFF). Allein im Seeland mit dem weit verzweigten Kanalsystem würde der Flächenverlust ungefähr 100 ha oder umgerechnet 10 Landwirtschaftsbetriebe betragen.

Die Be- und Entwässerungskanäle im Seeland sind alle seit der 1. Juragewässerkorrektion künstlich erstellt worden. Deshalb fallen sie unter die Ausnahmen nach Art. 41a Abs. 5 Bst. c GSchV.

Bei der Ausgestaltung der übrigen Gewässerräume ist nicht nach einem fixen Metermass vorzugehen. Vielmehr sind flexible Lösungen in Berücksichtigung der effektiven Bedürfnisse der Gewässer aber auch der landwirtschaftlichen Produktion zu treffen.

In geeigneten Gebieten können grosszügige Gewässerräume mit entsprechenden ökologischen Massnahmen ausgeschieden werden. Diese grosszügigen Lösungen bringen den Gewässern und der Ökologie einen grösseren Nutzen als ein stures Metermass entlang aller Kanäle. Dafür sind in Gebieten mit landwirtschaftlich wertvollen Böden die Breiten der Gewässerräume entsprechend zu verringern. Ist das nicht möglich, müssen nebst dem Flächenverlust auch die Einbussen der betroffenen Landbewirtschafter entschädigt werden.

Falls trotzdem Fruchtfolgeflächen beansprucht werden, müssen diese in geeigneter Form ersetzt werden.

Mit einer sturen Umsetzung der GSchV könnte der Kanton Bern den Sachplan bezüglich der Fruchtfolgeflächen bei weitem nicht mehr einhalten. Deshalb bedarf es bei der Umsetzung dieser Verordnung dringend einer sorgfältigen Interessenabwägung zwischen Gewässerschutz, Hochwasserschutz und Nahrungsmittelproduktion.

Vor allem sind bei der Umsetzung der GSchV in erster Linie die Ziele des Hochwasserschutzes zu verfolgen.

Mit der Umsetzung der GSchV sind Konflikte mit Landbesitzern und damit langwierige Enteignungsverfahren zu vermeiden.

Aus all diesen Überlegungen sind die neuen Bestimmungen flexibel auszugestalten und auf den haushälterischen Umgang mit der Ressource Boden als unvermehrbares Gut ist Rücksicht zu nehmen.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Motion, dass landwirtschaftlich genutztes Kulturland bei der Umsetzung der neuen Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes möglichst zu schonen ist. Der bundesrechtliche Spielraum soll ausgeschöpft und es sollen möglichst praktikable Lösungen angestrebt werden, die allen involvierten Interessen ausgewogen Rechnung tragen. Zur Abklärung der Fragen, die sich im Zusammenhang mit der kantonalen Umsetzung der neuen Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes stellen, hat der Kanton Bern das interdirektorale Projekt GEKOB.E.2014 ausgelöst. Es wird von einer Begleitgruppe unterstützt, der auch Vertreter der Landwirtschaft (LOBAG; Chambre d'agriculture du Jura Bernois) angehören. Inhalte und Fristen des Projekts richten sich nach den Vorgaben des Bundes. Erste konkrete Ergebnisse sollen ab 2013 zur Verfügung stehen, die definitiven Ergebnisse werden per Ende 2014 vorliegen.

Zu Ziffer 1

Einen Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums lässt Artikel 41 a Absatz 5 GSchV nur unter der Voraussetzung zu, dass in den konkreten Fällen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Konkret geht es um die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder um die Sicherung der Funktionen des Gewässerraums. Nur wenn keines dieser Interessen entgegensteht, kann bei künstlich angelegten oder eingedolten Gewässern ganz auf die Ausscheidung des Ge-

wässerraums verzichtet werden. Der mit der Motion geforderte generelle Verzicht für die Gewässer der Juragewässerkorrektur wäre demnach bundesrechtswidrig.

Grundsätzlich werden die Gemeinden die Gewässerräume in den Orts- und Nutzungsplanungen festlegen. Die Fliessgewässer der I. und II. Juragewässerkorrektur (JGK) sind jedoch in der Wasserbaupflicht des Kantons. Für die JGK-Binnenkanäle im Grossen Moos ist eine Spezialplanung (Gewässerentwicklungskonzept und behördenverbindlicher Gewässerrichtplan) vorgesehen, bei deren Erarbeitung alle Betroffenen einbezogen werden sollen. Dabei wird konkret festzulegen sein, in welchen Fällen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann.

Zu Ziffer 2

Die Festlegung des Gewässerraums allein führt zu keinem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN). Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gewässerraums gelten jedoch neu als ökologische Ausgleichsflächen. Sie dürfen nur als Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und als extensiv genutzte Wiese oder Weide gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung bewirtschaftet werden. Mit der Agrarpolitik 2014–2017 soll zudem ein neuer Typ "Uferbereich" eingeführt werden, der künftig als beitragsberechtigter Ausgleichsflächen angerechnet werden kann.

Effektive Flächenverluste werden hingegen mit der Umsetzung von Revitalisierungsprojekten auftreten. Deshalb soll mit einer kantonsweiten strategischen Planung und mit anschliessenden lokalen Planungen zwischen Gebieten unterschieden werden, die grosszügige Lösungen mit grossem Nutzen für die Gewässer zulassen, und solchen, in denen auf die Umsetzung von Projekten zu verzichten ist.

Auf allen Planungsstufen (regionale Planungen, Projektplanung) werden alle Betroffenen einbezogen.

Zu Ziffer 3

Gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Bestandesgarantie umfasst auch den Unterhalt, so dass die entsprechende Nutzung weitergeführt werden kann.

Zu Ziffer 4

Wegen Abstandsvorschriften in anderen Erlassen (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung [ChemRRV] und Direktzahlungsverordnung [DZV]) können bereits heute Landflächen entlang von Gewässern innerhalb gewisser Pufferstreifen nicht intensiv genutzt werden. Bei den kleinen Gewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite von weniger als 2 m – und damit beim grössten Teil unserer Gewässer – wird der neu einzuhaltende Gewässerraum kleiner sein als die bereits bestehenden Pufferstreifen. Die Nutzung wird in diesen Fällen demnach nicht zusätzlich eingeschränkt.

Entlang grösserer Gewässer wird der Gewässerraum breiter sein als die heutigen Pufferstreifen. Dort müssen heutige Fruchtfolgeflächen künftig extensiv bewirtschaftet werden. Sie gehen jedoch durch die Ausscheidung des Gewässerraums nicht verloren (vgl. Antwort zu Ziffer 2). Sie sind als Potenzialflächen weiterhin im FFF-Kontingent enthalten und müssen daher nicht ersetzt werden.

Nach Bundesrecht ersetzt werden, müssen hingegen die durch Erosion oder Wasserbauprojekte (Hochwasserschutz, Revitalisierung) effektiv verloren gehenden Fruchtfolgeflächen. Dies wird nicht einfach sein, weil es Flächen, die neu als FFF ausgeschieden werden können, nur sehr beschränkt gibt, und auch der Aufwertung von degradierten Land-

wirtschaftsböden zu FFF wegen der naturräumlichen Voraussetzungen und der damit verbundenen Kosten enge Grenzen gesetzt sind.

Zu Ziffer 5

Die durch das GSchG neu verursachten Nutzungseinschränkungen werden über Beiträge nach DZV abgegolten. Dafür stehen zusätzliche Gelder zur Verfügung (Fr. 20 Mio. für die ganze Schweiz). Sie können über die jährliche Agrardaten-Erhebung beantragt werden.

Bei der Umsetzung von Wasserbauprojekten können die benötigten Flächen über Direkt-erwerb oder über Landumlegungsverfahren beschafft werden. Realersatz wird angestrebt und durch die vorgesehenen Änderungen des WBG erleichtert.

Antrag:	Ziffer 1:	Annahme als Postulat
	Ziffer 2:	Annahme
	Ziffer 3:	Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
	Ziffer 4:	Annahme als Postulat
	Ziffer 5:	Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

An den Grossen Rat